



Schweizerklub für Österreichische Bracken (SKÖBr)

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BRACKEN

Zuchtwertprüfung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	03
-------------------------	----

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.....	04
§ 2 Zweck der Prüfungen.....	04
§ 3 Beziehung zur SKG und TKJ.....	04
§ 4 Die Veranstalter und deren Aufgaben.....	04
§ 5 Prüfungsleiter (Richterobmann).....	04
§ 6 Leistungsrichter und Leistungsrichteranwälter.....	05
§ 7 Prüfungsausschreibung / Prüfungszeitpunkt.....	06
§ 8 Prüfungsanmeldung.....	06
§ 9 Prüfungszulassung.....	06
§ 10 Prüfungsausschluss.....	07
§ 11 Prüfungseinsprüche.....	07
§ 12 Hundeführer.....	07
§ 13 Gäste.....	08
§ 14 Formbewertung.....	08
§ 15 Prüfungen.....	08
§ 16 Abnahme der Prüfungen.....	08
§ 17 Prüfungsberichte.....	08
§ 18 Beurteilung, Benotung und Preise.....	09
§ 19 Eintrag Leistungsheft / Stammblatt.....	09

Prüfungen

BRACKIEREN

§ 1 Zweck der Prüfung.....	10
§ 2 Ablauf und Abnahme der Prüfung.....	10
§ 3 Prüfungsfächer und Bewertung.....	11
- Suche und Stechen.....	11
- Jagddauer / Spürwille / Spursicherheit.....	12
- Spurlaut / Halten der Fährte.....	13

SCHWEISSARBEIT

§ 1 Zweck der Prüfung.....	15
§ 2 Anlage der Fährte.....	15
§ 3 Abnahme der Prüfung / Prüfungsbedingungen.....	16
- Verhalten der Richter während der Prüfung.....	17
§ 4 Prüfungsfächer und Bewertung.....	17
- Versuche des Anschusses.....	17
- Riemenarbeit und Verweiserpunkte.....	18
- Verweisen oder verbellen der Decke.....	20

GEHORSAMSPRÜFUNG / WESENSPRÜFUNG

§	1	Prüfungsabnahme und Bedingungen.....	23
§	2	Verhalten und Aufgaben der Richter.....	23
§	3	Prüfungsfächer und Bewertung.....	23
	-	Appell.....	23
	-	Leinenführigkeit / Folgen frei bei Fuss.....	24
	-	Ablegen und Schussruhe.....	24
	-	Schussfestigkeit.....	25
	-	Wachsamkeit.....	26

Abkürzungen

PfB	Prüfungsordnung für Bracken
PLRO-04	Prüfungs- und Leistungsrichterordnung 2004
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
TKJ	Technischen Kommission für das Jagdhundewesen
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
FCI	Federation Cynologique Internationale

Einleitung

Die österreichischen Bracken werden als Solohunde zum Brackieren und zur Nachsuche (Schweissarbeit) vorwiegend auf Schalenwild verwendet. Brackiert wird auf Hase und Fuchs, wobei die Bracke das Wild selbstständig sucht, findet, hebt und ausdauernd mit anhaltendem Spurlaut jagt.

Die Prüfungen haben den Zweck, die rassetypische Eignung für den jagdlichen Gebrauch einer Bracke festzustellen und die Brauchbarkeit des Hundes im Jagdbetrieb zu beweisen. Vor allem aber sollen sie dem Züchter und Zuchtwart Hinweise auf die festgestellten Anlagen geben.

Die Prüfungsordnung wurde durch den Vorstand des SKÖBr in Zusammenarbeit mit der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG) erarbeitet und ist auf die jagdlichen Arbeitsbereiche der Bracken aufgebaut. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der PLRO-04 der SKG, deren Artikel 10 bis 15 und Art. 19 bis 27 verbindlich zu beachten sind sowie das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche.

Die Prüfungsordnung wurde am von der AGJ / SKG genehmigt.

Für die AGJ / SKG

.....

Die Prüfungsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Generalversammlung des SKÖBr vom in in Kraft.

Für den SKÖBr

Der Präsident

Der Prüfungsleiter

.....

Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	Artikel 1 Die Prüfungsordnung für Bracken (PfB) 2008 ist für die in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein wohnhaften Besitzer von durch den SKÖBr betreuten Bracken (<i>Tirolerbracken, Brandlbracken und Steirische Rauhaarbracken</i>), den Prüfungsleiter, die Leistungsrichter und die Leistungsrichteranwälter des SKÖBr verbindlich.
<i>Zweck der Prüfungen</i>	Artikel 2 Die Prüfungen haben den Zweck, die rassetypische Eignung für den jagdlichen Gebrauch einer Bracke festzustellen und die Brauchbarkeit des Hundes im Jagdbetrieb zu beweisen. Vor allem aber sollen sie dem Züchter und Zuchtwart wertvolle Hinweise über die festgestellten Anlagen der Bracken geben.
<i>Beziehungen zur SKG und AGJ</i>	Artikel 3 Die Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO-04) der SKG und das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche für die Jagdhundeklubs der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG bilden die Grundlage für die vorliegende Prüfungsordnung. Für den SKÖBr sind die Artikel 9 bis 15 und Art. 19 bis 27 verbindlich.
<i>Die Veranstalter und deren Aufgaben</i>	Artikel 4 Eine Prüfung für Bracken kann nur der SKÖBr selbst, welcher die Österreichischen Bracken zuchtmässig betreut, veranstalten. Vom Veranstalter dürfen nur so viele Bracken zur Prüfung angenommen werden, wie ausreichend geeignete Jagdgebiete (Jagdreviere) und von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Leistungsrichter für Bracken zur Verfügung stehen. Der Veranstalter setzt Prüfungsgebühren fest. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei einer Prüfung tätigen Richter entsprechend der Richterordnung des SKÖBr zu entschädigen. Bei allen Veranstaltungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung sind die tierschutz- und jagdgesetzlichen sowie die veterinärbehördlichen Bestimmungen, welche am jeweiligen Prüfungsort gelten, strengstens einzuhalten.
<i>Prüfungsleiter (Richterobmann)</i>	Artikel 5 Prüfungsleiter (Richterobmann) und sein Stellvertreter können nur von der TKJ anerkannte Leistungsrichter sein, die mindestens zwei Anwartschaften als Prüfungsleiter absolviert haben und von der TKJ bestätigt wurden. Dem Prüfungsleiter obliegt, im Einvernehmen mit den kantonalen Jagdbehörden (Jagdpädchtern) und den Leistungsrichtern, die Vorbe-

reitung, die Ausschreibung und Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Der Prüfungsleiter soll in der Regel nicht selbst als Leistungsrichter tätig sein. Ein Prüfungsleiter darf an der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Der Prüfungsleiter hat nach Abschluss jeder Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, zu der auch die Richteranwälter beizuziehen sind.

Der Prüfungsleiter kontrolliert die Vollständigkeit der Prüfungsberichte und übermittelt diese unmittelbar nach Prüfungsabschluss an den Zuchtwart zur Weiterbehandlung.

Der Prüfungsleiter trägt das jeweilige Prüfungsergebnis im Leistungsheft ein.

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet Prüfungseinsprüche entgegenzunehmen. Er entscheidet nach der Anhörung des Einsprechers und der zuständigen Richtergruppe endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher sofort mündlich zu eröffnen.

Artikel 6

*Leistungsrichter und
Leistungsrichter-
anwälter*

Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den Leistungsrichtern. Diese sind verpflichtet, sich gewissenhaft an die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu halten.

Das Gespann wird durch 2 Leistungsrichter geprüft, wobei Leistungsrichteranwälter nicht als Leistungsrichter zählen.

Die Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwälter haben ihre Zu- und Absage der Richtertätigkeit an Prüfungen dem Prüfungsleiter rechtzeitig bekannt zu geben.

Jedem bereits vom SKÖBr vorgeschlagenen und von der TKJ ernannten Leistungsrichteranwälter steht das Recht zu, an Prüfungen teilzunehmen.

Ein Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter, der seinen Hund bei einer Prüfung führen lässt, darf bei dieser Veranstaltung nicht richten.

Er darf nicht beurteilen:

- a) Hunde, die sein Eigentum sind.
- b) Hunde, deren Führer in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu ihm stehen.
- c) Hunde, die aus seiner Zucht, oder nach seinem Deckrüden sind.

Es ist nicht gestattet, dass Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter während der Prüfung einen Hund mit sich führen.

Die Leistungsrichter sind verpflichtet, dem Hundeführer die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern bekannt zu geben und die gezeigten

Leistungen des Hundes zu erläutern.

Über die Prüfungsleistungen des Hundes erstellen die Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter einen Prüfungsbericht.

Prüfungsausschreibungen / Prüfungszeitpunkt

Artikel 7

Die Ausschreibung von Leistungsprüfungen muss im Jahresprogramm des SKÖBr enthalten sein.

Interne, offene oder internationale Prüfungen müssen dem Sekretariat der TKJ schriftlich oder via Internet auf die von der TKJ vorgeschriebene Art und Weise mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungsdatum gemeldet werden (PLRO-04, Art. 16).

Die Ausschreibungen von Prüfungen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG übernimmt das Sekretariat der SKG (PLRO-04, Art. 17).

Prüfungsanmeldung

Artikel 8

Die Anmeldung des Prüfungsgespannes zur Prüfung hat bis zum vorgeschriebenen Termin zu erfolgen.

Anmeldungen haben mittels des offiziellen Prüfungsanmeldeformulars des SKÖBr zu erfolgen. Diese können beim Prüfungsleiter angefordert werden.

Sie müssen enthalten:

- a) Art der Prüfung, Stammmname, Rufname, SHSB - Stammmnummer (ASIS-Nummer), Geschlecht und Wurfdatum des Hundes.
- b) Gültiges Impfzeugnis (wird an der Prüfung kontrolliert!)
- c) Name und Anschrift des Züchters, Hundeeigentümers und Hundeführers.
- d) Datum und Unterschrift des Hundeführers.

Unvollständig ausgefüllte Anmeldeformulare werden abgewiesen.

Die Anmeldung ist erst nach Einzahlung der Prüfungsgebühr gültig.

Für gemeldete und nicht angetretene, sowie für von der Weiterprüfung zurückgetretene oder ausgeschlossene Gespanne wird die Prüfungsgebühr nicht rückerstattet.

Prüfungszulassung

Artikel 9

Zu Prüfungen des SKÖBr sind nur Tirolerbracken, Brandlbracken und Steirische Rauhaarbracken zugelassen (PLRO-04, Art. 10).

Die in der Schweiz stehenden Hunde müssen im SHSB der SKG eingetragen sein, ansonst sie an einer Prüfung auch hors concours nicht teilnehmen können. Im Ausland stehende Hunde müssen in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sein (PLRO-04, Art. 10).

Zur Prüfung angemeldete Hunde müssen bis zum Prüfungsdatum mindestens 1 Jahr alt sein. Die Zuchtwertprüfung kann max. 2 mal im In- oder Ausland abgelegt werden.

Prüfungsausschluss

Artikel 10

Von der Teilnahme an einer Prüfung sind gemäss PLRO-04 Art. 14 auszuschliessen:

- a) Personen, die absichtlich den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Richters keine Folge leisten.
- b) Personen, die Richter während deren Tätigkeit stören oder einer abfälligen Kritik unterziehen.
- c) Hundebesitzer und Hundeführer, die durch wissentlich falsche Angaben eine Täuschung der Richter oder eine Übervorteilung der Konkurrenten beabsichtigen, sich unweidmännisch verhalten, den Prüfungsablauf stören oder gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Prüfungseinsprüche

Artikel 11

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Prüfungsleiter und zwei weitere Leistungsrichter, die den Hund nicht beurteilt haben, entscheiden nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen und zu begründen.

Hundeführer

Artikel 12

Der Hundeführer hat in vollständiger, tadelloser Jagdausrüstung, jedoch ohne Waffe, mit seinem Hund zur vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle hat er den Prüfungsleiter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Der Hund ist mit zweckmässiger Halsung und Leine vorzuführen. Für die Schweissarbeit ist eine Schweisshalsung mit mindestens 8 Meter langem Schweissriemen zu verwenden.

Für notwendige Schutzimpfungen haben die entsprechenden Veterinärbestimmungen im jeweiligen Kanton, in welchem die Prüfung stattfindet, Gültigkeit.

Der Hundeführer muss mit seinem Hund zum Richten jederzeit zur Verfügung stehen. Er hat den Weisungen der Leistungsrichter Folge zu leisten.

Ein Wechsel in der Führung des Hundes während der Prüfung ist nicht gestattet.

Ein Hundeführer, der seinen Hund derart beeinflusst, dass eine Beurteilung der Leistung nur schwer oder nicht möglich ist, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall erfolgt die Beurteilung mit „0 = ungenügend“.

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund während der Prüfung zurückzuziehen, wenn er mit den gezeigten Leistungen nicht zufrieden ist. Die Abmeldung muss aber im Einvernehmen mit den Leistungsrichtern und dem Prüfungsleiter erfolgen.

Der Hundeführer haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch ihn und/oder seinen Hund verursacht werden selbst. Die Organisatoren lehnen jede Haftung bei Verletzung oder Verlust seines Hundes ab.

Gäste

Artikel 13

Gäste können nur mit Zustimmung des Prüfungsleiters und des Hundeführers an der Prüfung teilnehmen. Sie haben sich den Anordnungen der Leistungsrichter und des Prüfungsleiter jederzeit zu fügen.

Formbewertung

Artikel 14

Für jeden zur Prüfung vorgeführten Hund muss eine Formwertnote nachgewiesen werden, welche durch einen SKÖBr-, SKG- oder FCI-Richter vergeben wurde.

Zur Eintragung ins Prüfungszeugnis wird die zuletzt vergebene Formwertnote herangezogen.

Prüfungen

Artikel 15

Die Zuchtwertprüfung enthält nachstehende Teilprüfungen:

- a) Brackierprüfung
- b) Schweissprüfung auf der künstlichen Fährte
- c) Gehorsams- und Wesensprüfung

Abnahme der Prüfungen

Artikel 16

Die Leistungen der zu prüfenden Bracke werden durch 2 Leistungsrichter beurteilt. Nach Möglichkeit sind 1 Leistungsrichteranwälter und / oder 1 Beobachter mit beratender Stimme beizuziehen.

Vor Beginn der Prüfung sind durch die Leistungsrichter die Identität der Bracke und ihres Führers festzustellen sowie der Impfpass des Hundes zu kontrollieren.

Hitzige Hündinnen sind vor der Prüfung dem Prüfungsleiter zu melden und dürfen den Prüfungsablauf nicht stören.

Kranke Hunde sind an der Prüfung nicht zugelassen.

Die Zuchtwertprüfung beinhaltet eine Brackierprüfung und eine Schweissprüfung auf der künstlichen Fährte. Die Gehorsamsfächer und die Wesensart der Bracke werden während der ganzen Prüfungsdauer beurteilt.

Extreme Witterungsverhältnisse sowie unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter auf Hund und Führer sind zu berücksichtigen.

Die Brackierprüfung kann im gleichen Jahr höchstens 2 mal absolviert werden. Wird kein wertbares Resultat erzielt, gilt das Resultat der Anlagenprüfung.

Prüfungsbericht

Artikel 17

Über jede geprüfte Bracke erstellt die Richtergruppe einen Prüfungs-

bericht anhand eines vorgedruckten Formulars. Dieses wird ihr vor Prüfungsbeginn ausgehändigt, versehen mit den Kopfdaten des Prüfungsgespannes.

Das Prüfungsergebnis muss klar nach den Vorgaben in den einzelnen Prüfungsfächern bewertet und mit einem objektiven Kurzbericht ergänzt sein.

Das Prüfungsergebnis wird dem Hundeführer von der Richtergruppe nach der Prüfung mitgeteilt.

Artikel 18

Die Leistungen der Bracken sind durch folgende Noten auszudrücken:

- Note 4 = vorzüglich
- Note 3 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 1 = genügend
- Note 0 = ungenügend
- Note -- = nicht geprüft

Eine Bracke muss in allen Pflichtfächern mindestens die Note 1 „genügend“ erreichen. Wird ein Pflichtfach mit „ungenügend“ bewertet, so kann der Hund die Prüfung ohne Rücksicht auf die Noten in den anderen Fächern nicht bestehen.

Die Prüfung nicht bestehen können:

- a) Stumme Bracken
- b) Schussscheue Bracken
- c) Bracken ohne Orientierungssinn, die nach erfolgter Suche oder Jagd nicht zu ihrem Hundeführer zurückfinden

Für Bracken, welche später zur Zucht eingesetzt werden, ist in der Formwertbeurteilung mindestens die Note 3 „sehr gut“ erforderlich.

Die Punktezahl eines Prüfungsfaches wird aus der Multiplikation der Note x Fachwertziffer errechnet. Die Punkte der jeweiligen Prüfungsfächer addiert, ergeben die Gesamtpunktezahl. Die Zuerkennung des Preises ergibt sich aus der entsprechenden Gesamtpunktezahl.

Folgende Punkte sind zur Erreichung eines Preises notwendig:

- 1. Preis mindestens 400
- 2. Preis mindestens 300
- 3. Preis mindestens 200

Artikel 19

Für in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein trägt der Prüfungsleiter die bestandenen und nicht bestandenen Leistungsprüfungen im Leistungsheft für Jagdhunde der SKG und im Stammbblatt der SKG ein.

Das Leistungsheft / Stammbblatt ist Eigentum des Hundeführers. Er ist um entsprechende Eintragung durch die Prüfungsleiter besorgt.

Das Leistungsheft kann beim Prüfungsleiter des SKÖBr, welcher diese vorrätig haben soll, bezogen werden.

Beurteilung, Benotung und Preise

Eintragung Leistungsheft / Stammbblatt

Prüfungen

BRACKIEREN

Zweck der Prüfung

Artikel 1

Eine herausragende Eigenschaft der Bracken ist die „laute Jagd“ auf Hase oder Fuchs. In dieser Prüfung werden die dafür erforderlichen jagdlichen Anlagen der Bracke wie Spursicherheit, Spurwille, Spurlaut, Verhalten am Wild und der Orientierungssinn sowie ihr Wesen und ihr Gehorsam beurteilt und bewertet.

Ablauf und Abnahme der Prüfung

Artikel 2

Vor Beginn der Brackierprüfung werden die Jagdgebiete ausgelost und die Prüfungsblätter an die Richtergruppen verteilt.

Die Richtergruppen überprüfen vor Prüfungsbeginn Identität, Impfpass und Gesundheitszustand („Hitze“ bei Hündinnen) der Bracke, sowie die Angaben zum Hundeführer.

Der Hundeführer wird von der Richtergruppe über den genauen Prüfungsort, die Prüfungsdauer und detaillierten Ablauf der Brackierprüfung orientiert. Im Anschluss daran verschieben sich die Richtergruppen mit ihrem Prüfungsgespann ins Jagdgelände.

Am Prüfungsort verteilen sich die Richter auf gut einsehbare Beobachtungspunkte im Jagdgelände, wobei das Prüfungsgespann bei einem Richter bleibt. Bei grossem, teilweise unübersichtlichem Gelände kann die Richtergruppe durch einen weiteren Richter, Richteranwälter oder in der Führung von Bracken erfahrenen Jäger verstärkt werden.

Die Prüfung beginnt frühestens bei Tagesanbruch und endet in der Regel um 13.00 Uhr.

Eine Bracke kann nur bewertet werden, wenn sie einen Hasen oder Fuchs gejagt hat. Dies muss durch einen Richter, Richteranwälter oder Beobachter mit Sicherheit festgestellt werden.

Auf Weisung des Richters schnallt der Hundeführer seine Bracke und fordert diese zur Suche auf. Der Hundeführer darf danach seine Bracke bei der Suche unterstützen, hat dabei jedoch mit entsprechenden Prüfungsabzügen zu rechnen.

Nach Abschluss der Prüfung erstellen die Richter den Prüfungsbericht und teilen dem Hundeführer ihre Beurteilung und Bewertung umgehend mit.

Nach Abschluss der Brackierprüfungen veranlasst der Prüfungsleiter eine Richtersitzung, an welcher Unklarheiten und Einsprüche besprochen und bereinigt werden.

Für den Fall einer Prüfungswiederholung (Allgemeine Bestimmungen, Art. 16), organisiert der Prüfungsleiter eine zweite Brackierprüfung.

Artikel 3

Prüfungsfächer

Artikel 3.1

Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände systematisch, mit tiefer Nase, weit ausholend und mit Passion absuchen und durch selbstständiges Suchen einen Hasen oder Fuchs finden, heben und jagen. Er darf nicht planlos umherstürmen sowie Dickungen, dichtes Gestrüpp, Nässe und Schnee meiden. Interesseloses Umherstehen bestätigt, dass der Hund auf die Mitsuche des Hundeführers oder auf das Anjagen anderer Hunde wartet.

Bei der Bewertung sind die Boden- und Witterungsverhältnisse, die Geländeschwierigkeiten und vorkommendes Wild sowie die Tageszeit zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Jagd oder ergebnisloser Suche muss die Bracke zum Führer zurückkehren.

Vorzüge:

- Die Bracke sucht mit Passion.
- Sie sucht mit tiefer Nase.
- Sie sucht weiträumig im Kontaktbereich ihres Führers.
- Findet sie eine Spur, arbeitet sie selbstständig bis zum Stechen des Wildes.
- Findet sie keine Spur, kehrt sie eine halbe Stunde nach dem Schnallen zu ihrem Führer zurück.
- Vor dem Stechen gibt er wenig Vorlaut.
- Die Bracke sticht explosionsartig, mit jauchzendem Stechlaut und jagt von der Sasse / vom Lager weg flüchtig.
- Der Hund sticht, die Jagd läuft sofort flüchtig.

Fehler:

- Die Bracke sucht ohne Passion.
- Sie ignoriert ihren Führer und hält keinen Kontakt zu ihm.
- Dreiviertel Stunden nach dem Schnallen kehrt sie grundlos nicht zu ihrem Führer zurück.
- Sie entfernt sich nicht weit von ihrem Führer.
- Vor dem Stechen gibt sie viel Vorlaut.
- Nach dem Stechen beginnt die Jagd nicht unmittelbar.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Vorzüglich:

- Die Suche und das Stechen der Bracke sind ohne Fehler.

Sehr gut:

- Die Suche und das Stechen der Bracke weisen mehr Vorzüge als Fehler auf.

Gut:

- Die Suche und das Stechen der Bracke weisen mehr Fehler auf als Vorzüge.

Genügend:

- Gute Suche, aber das Wild wird nicht gestochen.

Ungenügend:

- Schlechte Suche und das Wild wird nicht gestochen.

Jagddauer / Spurwille / Spursicherheit

Artikel 3.2

Die Zeit wird vom Stechen bis zur Aufgabe der Jagd gemessen.

Wenn die Aufgabe der Jagd nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, zählt die Zeit vom Stechen bis zum Moment an dem die Bracke zum letzten Mal gehört wird. Zu dieser Zeit werden 10 Minuten dazugezählt.

Bei einem Unterbruch der Jagd wird die 10 Minuten übersteigende Zeit des Unterbruchs von der Zeit der Jagd abgezählt.

Die Bracke muss Hasenspur oder Fuchsfährte mit Ausdauer und voll Jagdlust folgen und den Willen zeigen, eine verlorene Spur durch Bögeln oder Einkreisen wiederzufinden, Knöpfe, Widergänge oder Haken auszuarbeiten und schlecht stehende Fährten weiterzubringen.

Die spursichere Bracke folgt unbeirrt der aufgenommenen Spur oder Fährte und lässt sich auch durch Verleitfährten nicht davon abbringen.

Das Überwechseln auf andere Fährten kann nur in den seltensten Fällen eindeutig festgestellt werden, weshalb ein entsprechender Notenabzug nur nach absoluter Überzeugung erfolgen darf.

Stürmisch jagende Bracken weisen ebenso wie Fährtenstocherer eine geringere Spursicherheit auf.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 30

Bewertung

Vorzüglich:

- 20 - 40 Minuten lang andauernde Jagd.
- Enormer Spurwille und spursichere Jagd, vorzügliches Ausarbeiten aller Widergänge und rasches Weiterfinden.

Sehr gut:

- 10 - 19 Minuten lang andauernde Jagd.
- Ausgeprägter Spurwille und gute Spursicherheit, weiterjagen auf der verlorenen Fährte.

Gut:

- 5 - 9 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwillen und Spursicherheit vorhanden, kann die verlorene Fährte jedoch nicht mehr aufnehmen.

Genügend:

- 3 - 4 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwille und Spursicherheit sind nur schwach ausgeprägt.

Ungenügend:

- 0 Minuten lang andauernde Jagd.
- Spurwille und Spursicherheit sind nicht vorhanden.

Für Jagden mit vielen Fehlern können die Richter entsprechende Punktabzüge (max. 10 Punkte) vornehmen.

Spurlaut / Halten der Fährte

Artikel 3.3

Der Spurlaut darf nur auf der natürlichen Hasenspur oder Fuchsfährte geprüft werden.

Bei der Bewertung des Spurlautes ist auf Stärke und Klangfarbe besonderes Augenmerk zu richten. Der Spurlaut soll Schlag auf Schlag erfolgen, anhaltend, kräftig und weit hörbar sein und nur dann aussetzen, wenn die Bracke die Spur verloren hat.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Bracke spurlaut, nicht weidlaut, sichtlaut oder stumm jagt.

Es ist jedoch kein Fehler, wenn Bracken einen Hasen in der Sasse oder Fuchs im Lager nicht rasch finden können und diesen durch kurze Vorlaute zum Aufstehen zu bewegen versuchen.

Wenn der von der Bracke gejagte Hase oder Fuchs von den Richtern oder bezeichneten Beobachtern nicht gesehen wird, darf keinesfalls eine Note vergeben werden, es sei denn, dass auf Schnee oder weichem Boden eindeutig festgestellt werden kann, dass die Bracke einen Hasen oder Fuchs gejagt hat.

Kann wegen schlechter Verhältnisse der Spurlaut nicht sicher festgestellt werden, darf die Bracke ausnahmsweise auf einen Hasen angesetzt werden, den sie jedoch vorher nicht gesehen haben darf.

Vorzüge:

- Der Spurlaut ist klangvoll und wohlklingend.
- Der Spurlaut ist anhaltend abgesehen von wenigen, kleinen Unterbrechungen.
- Der Spurlaut ist weithin hörbar.

Fehler:

- Kläffender oder schwacher Spurlaut.
- Die Bracke unterbricht ihren Spurlaut während der Jagd öfters längere Zeit.
- Nicht weithin hörbarer Spurlaut.
- Sichtlaut oder stumm jagende Bracken.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Vorzüglich:

- Kräftiger, wohlklingender, anhaltender, weithin hörbarer und zusammenhängender Spurlaut.

Sehr gut:

- Kräftiger, wohlklingender, weithin hörbarer Spurlaut mit meh-

rerer Unterbrechungen.

Gut:

- Wohlklingender, gut hörbarer Spurlaut mit längeren Unterbrüchen.

Genügend:

- Zu hoher, kläffender Spurlaut, der sehr oft unterbrochen wird.

Ungenügend:

- Die Bracke ist stumm, stark vorlautend, weidlaut oder sichtlaut.

SCHWEISSARBEIT

Grundlage der folgenden Artikel ist das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche der AGJ, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

Zweck der Prüfung **Artikel 1**
Mit der Durchführung der Prüfung auf der künstlichen Schweissfährte sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seiner Bra-cke erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Anlage der Fährten **Artikel 2**
Die Anlage der Schweissfährten hat in waldreichen Gebieten mit Schalenwildbeständen zu erfolgen.

Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen. Eine Prüfung darf bei einer geschlossenen Schneedecke nicht durchgeführt werden.

Die Länge der Fährten beträgt mindestens 1000 Meter und ist möglichst nachsuchengerecht anzulegen.

Der seitliche Abstand von einer zur andern Fährte muss überall mindestens 100 Meter betragen.

Für das Anlegen der Fährten darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen und sind von der Prüfungsleitung zu besorgen.

Die Fährten müssen über Nacht stehen und bei Beginn der Suche mindestens 18 Stunden alt sein.

Die Markierung der Fährten haben nur den Richtern zu dienen und dürfen für den Führer nicht sichtbar sein.

Anschluss, Fährte, Wundbette und Fährtenende enthalten zusammen höchstens 2.5 dl Schalenwildschweiss. Wird die Fährte mit Fährtenstock oder -schuh hergestellt, darf nur ein 1 dl Schweiss verwendet werden.

Die Fährten werden in Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtenstock oder Fährtenschuh angelegt, wobei die Herstellungsart aller Fährten eines Prüfungsanlasses einheitlich sein muss.

Für jeden Prüfungsanlass ist eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Jede Fährte besteht aus Anschluss, 3 Winkeln von rund 90 Grad, insgesamt 6 Verweiserpunkten (2 davon sind Wundbetten) und dem Fährtenende.

Der Anschluss ist vermehrt mit Schweiss zu spritzen/tropfen und zudem mit Schnitthaaren und Knochensplitter, Wildbret- oder Organteilchen zu versehen. Er ist vor Auswaschung oder Austrocknung mittels Tannenreisern zu schützen. Im Weiteren ist er deutlich sichtbar mit einem Fährtenbruch zu versehen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Die übrigen Markierungen des Anschusses haben nur den Richtern zu dienen und dürfen für den Führer nicht erkennbar sein.

In den ersten 80 Metern der Fährtenanlage darf keine Richtungsänderung erfolgen. Danach sind die Fährtenleger (Richtergruppe) in ihrer Richtungswahl frei, wobei weite Bogen nicht als Richtungsänderung gelten.

Die 2 Wundbetten werden durch Aufkratzen des Bodens in Grösse eines Rehlagers markiert, verstärkt mit Schweiss bespritzt und mit Schnitthaaren versehen. Das 1. Wundbett soll in etwa Mitte der Fährtenstrecke angelegt werden. Das 2. Wundbett nach dem letzten Drittel, wobei an diesem Punkt das Fährtenende für die Richter aus der Deckung heraus einsehbar sein muss.

Die weiteren 4 Verweiserpunkte werden in der Fährte vom Anschluss weg bis zum 2. Wundbett ausgelegt. Sie bestehen aus einem Ahorn- oder Eichenblatt, aus welchem pro Fährte ein Buchstabe des Alphabets sowie die Zahlen 1 bis 4 gestanzt werden. Auf das Blatt wird Panzeninhalt und Schweiss gelegt/getropft.

Am Fährtenende liegt das Stück oder es wird die „grüne“ Schalenwilddecke an einem Holzklötz festgeheftet und an einem Baum angebunden, so dass die Bracke wohl an der Decke riechen und lecken, diese jedoch nicht ohne weiteres zerreißen, fortziehen oder davon fressen kann.

Abnahme der Prüfung / Prüfungsbedingungen

Artikel 3

Vor Beginn der Schweissprüfung führt der Prüfungsleiter eine Richtersitzung durch. Im Anschluss daran werden die Schweissfährten ausgelost und die Prüfungsblätter an die Richtergruppen verteilt.

Die Richtergruppen überprüfen vor Prüfungsbeginn Identität, Impfpass und Gesundheitszustand („Hitze“ bei Hündinnen) der Bracke, sowie die Angaben zum Hundeführer.

Die Brackenführer werden von der Richtergruppe über den genauen Prüfungsort, die Prüfungsdauer und den detaillierten Ablauf der Schweissprüfung orientiert. Im Anschluss daran verschieben sich die Richtergruppen mit ihrem Prüfungsgespann ins Prüfungsgelände.

Die Prüfung beinhaltet eine Versuche des unbekanntes Anschusses, die Riemenarbeit und das Verweisen von auf der Wundfährte angelegter Verweiserpunkten und Wundbetten sowie das Verweisen oder Verbellen der „grünen“ Decke am Fährtenende.

Artikel 3.1

Die Richter weisen das Nachsuchengespann auf seine Aufgaben und Prüfungsbedingungen hin.

Sie bestimmen den Ort, von wo aus das Gespann mit der Versuche des Anschusses (frei oder an der langen Leine) beginnt.

Am Anschuss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung (Fährtenverlauf ab Anschuss) bekannt ist.

Die Richter müssen der Bracke und ihrem Führer immer in angemessenem Abstand folgen.

Müssen die Richter den Führer auf der 1000 m Fährte abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch den Richter auf die Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen.

Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat oder auf einen markanten Punkt zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen.

Beim zweiten Wundbett angelangt, wird der Führer durch die Richter aufgefordert, seine Bracke zum Zwecke des „Deckenverweisens oder -verbellens“ zu schnallen und sich dann in Deckung zu begeben.

Die Richter beobachten das Verhalten der Bracke am Stück / an der „grünen“ Schalenwildecke so, dass sie dabei von der Bracke nicht wahrgenommen werden können.

Die Richter benoten die Versuche des Anschusses, das Verweisen des Anschusses, die Beurteilung des Anschusses durch den Führer, die Riemenarbeit, das Verweisen der 4 Verweiserpunkte und der Wundbetten, das Verweisen oder Verbellen der „grünen“ Decke am Fährtenende, sowie das Zusammenwirken des Gespannes während der ganzen Prüfungsdauer.

Diskussionen der Richter untereinander haben leise und auf das Wesentliche beschränkt zu erfolgen.

Ein Richter verfasst das Prüfungsprotokoll, der andere gibt notwendige Anweisungen ans Gespann.

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Brackenführer das Prüfungsergebnis umgehend mitgeteilt.

Artikel 4

Prüfungsfächer

Artikel 4.1

Nach Aufforderung der Richter beginnt das Gespann mit der Versuche. Die Bracke hat sich dabei in ungefähre Richtung des Anschusses mit Kommandos des Führers vorzuarbeiten, den Anschuss gründlich zu untersuchen / zu verweisen, jedoch ohne dabei vorhandene Pirsch-

zeichen zu fressen.

Im Anschluss daran untersucht der Führer den Anschuss und macht den Richtern Meldung über Wildart, Schusslage, Art der Verletzung und Fluchtrichtung des Wildes.

Während dieser Zeit wird die Bracke abgelegt. Sie hat sich dabei ruhig zu verhalten.

Für diese 2 Teilarbeiten stehen dem Gespann maximal 15 Minuten zur Verfügung.

Vorzüge:

- Die Bracke sucht ruhig, passioniert und gründlich mit System.
- Sie sucht mit tiefer Nase.
- Sie reagiert dabei willig auf Anweisungen des Führers.
- Sie verweist deutlich Pirschzeichen und Anschuss.
- Der Hundeführer beurteilt Schusslage, Schalenwildart und Art der Schussverletzung sowie die Fluchtrichtung einwandfrei.
- Die Bracke wartet abgelegt ruhig und ist auf den Führer konzentriert.

Fehler:

- Die Suche der Bracke ist ungestüm.
- Sie zeigt bei der Versuche wenig oder keine Passion.
- Ihre Versuche erfolgt ohne System.
- Sie sucht mit hoher Nase.
- Sie reagiert unwillig oder gar nicht auf Anweisungen des Führers.
- Sie verweist Pirschzeichen und Anschuss undeutlich oder gar nicht.
- Sie nimmt Pirschzeichen auf und trägt sie fort oder frisst diese.
- Die Bracke wird beim Ablegen unruhig, oder ist desinteressiert
- Der Brackenführer beurteilt Schusslage, Schalenwildart und Art der Schussverletzung sowie die Fluchtrichtung nicht oder nur teilweise richtig.
- Das Zeitlimit für die Versuche wird überschritten.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 16

Bewertung

Vorzüglich:

- Die Versuche, das Verweisen des Anschusses, das Ablegen der Bracke, sowie die Beurteilung des Anschusses durch den Brackenführer sind einwandfrei.

Sehr gut:

- Die Versuche, das Verweisen des Anschusses, das Ablegen der Bracke sowie die Beurteilung des Anschusses durch den Hundeführer weisen mehr Vorzüge als Fehler auf.

Gut:

- Arbeiten der Bracke und des Hundeführers weisen mehr Fehler auf als Vorzüge.

Genügend:

- Der Anschuss wird unter einmaliger Einflussnahme der Richter von der Bracke verwiesen und vom Führer richtig beurteilt.

Ungenügend:

- Das Gespann findet den Anschuss innerhalb vorgeschriebener Zeit nicht.

Artikel 4.2

Ab Beginn der Riemenarbeit bis zum 2. Wundbett stehen dem Gespann maximal 60 Minuten Zeit zur Verfügung.

Der Brackenführer hat aufgefundene Verweiserpunkte und Wundbette zu melden und vorzuweisen. Ebenso meldet er laufend verwiesene Schweiss-spritzer oder Schaleneingriffe.

Als Abruf gilt eindeutiges Verlassen der Fährte. Dabei wird spätestens nach 80 Metern der Abruf durch die Richter erfolgen.

Mehr als 2 Abrufe führen zum Nichtbestehen der Prüfung.

Der Hundeführer darf Eigenkorrekturen vornehmen, hat seine Bracke jedoch ohne Hilfe der Richter wieder auf der Wundfährte anzusetzen.

Mehr als 4 Eigenkorrekturen werden als Abruf gewertet.

Vorzüge:

- Die Bracke nimmt die Schweissfährte nach Einweisung durch ihren Führer sofort und ruhig an.
- Sie arbeitet diese konzentriert und ruhig.
- Sie arbeitet mit tiefer Nase.
- Ihre Suche erfolgt im Schrittempo.
- Sie verweist Verleitfährten ohne sich dabei jedoch von Wundfährte abbringen zu lassen.
- Kommandos des Führers sind auf das Notwendige beschränkt und werden von der Bracke willig befolgt.
- Sie verweist deutlich Schweiss, Schaleneingriffe, Verweiserpunkte und Wundbette.

Fehler:

- Die Bracke nimmt die Schweissfährte nach Anweisung durch ihren Führer zu ungestüm an oder ist wenig passioniert.
- Sie „faselt“ auf der Fährte oft und ist unkonzentriert.
- Sie sucht mit hoher Nase.
- Ihr Arbeitstempo ist zu hoch oder sie bringt die Fährte nicht voran.
- Sie nimmt Verleitfährten an, ohne sich selber zu korrigieren.
- Der Führer muss eine oder mehrere Eigenkorrekturen vornehmen.
- Das Gespann wird durch die Richter abgerufen und auf der Fährte erneut angesetzt.
- Es erfolgen sehr oft Kommandos des Führers und die Bracke ist nicht folgsam.
- Es erfolgen falsche Kommandos des Führers.

- Die Bracke verweist Schweiss, Schaleneingriffe, Verweiserpunkte und Wundbette nur undeutlich oder gar nicht.
- Der Hundeführer erkennt das Verweisen seiner Bracke nicht.
- Die Zeitlimite wird überschritten.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 20

Bewertung

Vorzüglich:

- Die Fährtenarbeit der Bracke ist fehlerfrei. Die 4 Verweiserpunkte und die 2 Wundbette wurden von ihr verwiesen sowie vom Führer gemeldet.

Sehr gut:

- Die Fährtenarbeit der Bracke weist mehr Vorzüge als Fehler auf. 3 Verweiserpunkte und die 2 Wundbette wurden von ihr verwiesen, sowie vom Führer gemeldet.

Gut:

- Die Fährtenarbeit der Bracke weist mehr Fehler als Vorzüge auf und konnte mit einmaliger Einflussnahme der Richter vorangebracht werden. 2 Verweiserpunkte und 1 Wundbett wurden von ihr verwiesen sowie vom Führer gemeldet und die Zeitlimite wurde um maximal 10 Minuten überschritten.

Genügend:

- Die Fährtenarbeit der Bracke weist mehr Fehler als Vorzüge auf und konnte nur mit mehrmaliger Einflussnahme der Richter vorangebracht werden. 1 Verweiserpunkt und 1 Wundbett wurden von der Bracke verwiesen sowie vom Führer gemeldet und die Zeitlimite wurde um 11 bis 20 Minuten überschritten.

Ungenügend:

- Mehr als 2 Abrufe.
- Kein Verweisen der Verweiserpunkte und Wundbette.
- Mehr als 20 Minuten Zeitüberschreitung.

Artikel 4.3

Verweisen oder verbellen der Decke

Ab dem 2. Wundbett arbeitet die Bracke nach dem Schnallen den Rest der Fährte selbstständig ohne Einflussnahme des Hundeführers.

Am Stück / an der „grünen“ Decke angelangt, darf sie an dieser schnuppern und lecken, jedoch nicht stark ziehen und zerren oder davon fressen.

Sie hat am Stück / an der „grünen“ Decke nur kurz zu verweilen und muss diese anschliessend entweder verweisen oder verbellen.

Das Verweisen beinhaltet zügiges Zurückverfolgen der Fährte, die Aufforderung zum Mitkommen an den Führer (Bellen oder Hochspringen) und hinführen zum Stück / zur „grünen“ Decke.

Das Verbellen des Stücks / der „grünen“ Decke hat die Bracke auffordernd laut und anhaltend rufend kundzutun.

Für das Verweisen oder Verbellen des Stücks / der „grünen“ Decke stehen dem Gespann maximal 15 Minuten zur Verfügung.

Vorzüge:

- Die Bracke arbeitet den Fährtenrest vom 2. Wundbett zum Fährtenende selbstständig, zielstrebig, konzentriert und zügig.
- Sie arbeitet mit tiefer Nase bis zum Fährtenende.
- Sie verweist Verleitfährten, ohne sich dabei jedoch von der Wundfährte abbringen zu lassen.
- An der Decke am Fährtenende schuppert und leckt sie nur und verweilt nur kurze Zeit an der „grünen“ Decke.
- Sie kommt rasch auf der Wundfährte zurück.
- Sie verweist dem Brackenführer mit eindeutigen Gebärden (Bellen, Hochspringen etc.), dass sie gefunden hat.
- Sie zeigt dem Führer den Fährtenverlauf, bleibt immer wieder stehen und führt ihn so zum Stück / zur „grünen“ Decke.
- Nach kurzem Schnuppern und lecken verbellt sie die „grüne Decke auffordernd laut und anhaltend rufend, mindestens 15 Minuten, bis der Führer bei ihr angekommen ist.

Fehler:

- Die Bracke arbeitet die Wundfährte ab dem 2. Wundbett nicht selbstständig ohne Einflussnahme der Richter / des Führers bis zum Fährtenende.
- Sie arbeitet das letzte Fährtenteil mit hoher Nase.
- Sie nimmt Verleitfährten an, ohne sich selbst zu korrigieren.
- Sie verweilt mehr als 10 Minuten an der „grünen“ Decke, ohne Anzeichen des Verweises oder Verbellen zu zeigen.
- Sie wird an der grünen Decke grob und fängt an davon zu fressen.
- Sie findet beim Verweisen den Rückweg zum Führer lang oder gar nicht.
- Sie zeigt dem Führer nicht eindeutig, dass sie gefunden hat und ihn zum Stück / zur „grünen Decke führen will.
- Für das Verweisen überschreitet sie die Zeitlimite.
- Ihr Verbellen ist nicht 15 Minuten auffordernd laut und anhaltend rufend. Sie legt längere Pausen beim Verbellen ein oder verstummt.

Eigenschaft:

Fachwertziffer 8

Bewertung

Vorzüglich:

- Findet ohne Unterbruch zügig und selbstständig zum Fährtenende.
- Einwandfreies Benehmen Am Stück / an der „grünen“ Decke und Zurückfinden zum Führer.
- Freudiges Anzeigen und Auffordern zur Mitfolge, zügiges Verweisen.
- 15 Minuten anhaltendes und einwandfreies Verbellen.

Sehr gut:

- Findet mit kurzem Abkommen von der Fährte selbstständig zum Fährtenende.

- Langes Zerren und Verweilen an der Decke und zögerndes Zurückfinden zum Führer.
- Zögernde Aufforderung zu Mitfolge beim Verweisen.
- Das Verbellen weist nur wenige Unterbrüche auf und ist sonst einwandfrei.

Gut:

- Findet nach längerem Abkommen von der Fährte selbständig zum Fährtenende.
- Starkes Rupfen und Verweilen und sehr langes Verweilen an der „grünen“ Decke und findet mit Mühe zurück zum Führer.
- Die Aufforderung zur Mitfolge beim Verweisen ist mangelhaft, die Bracke pendelt dabei stark auf der Fährte, führt aber doch zur „grünen“ Decke.
- Das Verbellen erfolgt nur bruchstückhaft.
- 5 Minuten Zeitüberschreitung

Genügend:

- Die Bracke findet erst nach einmaliger Einflussnahme durch die Richter und des Führers zum Fährtenende.
- Sehr grobes Benehmen an der „grünen“ Decke, kann sich sehr lange nicht davon lösen und findet mit Mühe zurück zum Führer.
- Zeigt das Verhalten beim Verweisen nur in Ansätzen und muss zum Verweisen durch den Führer aufgefordert werden.
- Das Verbellen weist wesentliche Mängel auf, ist jedoch vorhanden.
- 10 Minuten Zeitüberschreitung.

Ungenügend:

- Die Bracke findet nicht zum Fährtenende.
- Anschneiden.
- Die Bracke verweist nicht.

GEHORSAMSPRÜFUNG / WESENSPRÜFUNG

*Prüfungsabnahme
und Bedingungen*

Artikel 1

Während oder im Anschluss der Brackierprüfung wird der Appell und die Leinenführigkeit der Bracke überprüft.

Während der Schweissprüfung wird die Wachsamkeit und teilweise Wesensfestigkeit der Bracke überprüft und direkt in den Teilfächern beurteilt und bewertet.

Nach Abschluss der Schweissprüfung werden das Ablegen und die Schussfestigkeit beurteilt.

Der Hundeführer darf mit seiner Bracke nicht grob werden oder bei seinen Befehlen herumschreien.

*Verhalten und Auf-
gaben der Richter*

Artikel 2

Die Richter weisen das Gespann auf ihre Aufgaben und Prüfungsbedingungen hin.

Bei der Überprüfung der Wachsamkeit haben sie darauf zu achten, dass die Bracke an einem festen Gegenstand angeleint ist.

Das Prüfungsergebnis teilen sie dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mit.

*Prüfungsfächer und
Bewertung*

Artikel 3

Prüfungsfächer

Appell

Artikel 3.1

Der Appell der Bracke ist während des gesamten Verlaufs der Brackierprüfung zu beobachten und entsprechend dem Gesamteindruck zu bewerten. Die Bracke ist dann vorzüglich im Gehorsam, wenn sie auf leisen Zuspruch oder Handzeichen des Hundeführers reagiert und folgt. Lautes Schreien mit dem Hund stört im Revier und macht die Jagdausübung unmöglich.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 3

Vorzüglich:

- Einwandfreier Appell und ebensolche Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer.

Sehr gut:

- Appell mit unwesentlichen Mängeln. Der Hundeführer muss selten auf seinen Hund einwirken.

Gut:

- Appell mit Mängeln. Der Hundeführer muss öfters auf seinen Hund einwirken.

Genügend:

- Wenig Appell. Der Hund zeigt wenig Gehorsam und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Führer.

Ungenügend:

- Kein Appell. Der Hund ist ungestüm und nicht gehorsam. Kein Zusammenwirken zwischen Hund und Führer.

*Leinenführigkeit /
Folgen frei bei Fuss*

Artikel 3.2

Die Leinenführigkeit des Hundes wird während des gesamten Verlaufs der Brackierprüfung beurteilt und nach dem Gesamteindruck bewertet.

Der Hund soll angeleint auf der linken Seite oder auf einem schmalen Steig hinter seinem Führer gehen. Er darf dem Hundeführer in keiner Weise hinderlich sein, muss sich richtig wenden, allen Hindernissen geschickt ausweichen, Zäune und Gräben übersetzen.

Sinngemäss gilt das für's folgen frei bei Fuss.

Die Note 4 „Vorzüglich“ darf nur bei einwandfreiem *Folgen frei bei Fuss* vergeben werden.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 3

Vorzüglich:

- Folgen frei bei Fuss

Sehr gut:

- Folgen an der Leine ohne zu zerren oder zu behindern.

Gut:

- Seltenes Zurechtweisen an der Leine notwendig.

Genügend:

- Sehr oft notwendiges Zurechtweisen an der Leine.

Ungenügend:

- Weder leinenführig noch freies Folgen bei Fuss.

*Ablegen und
Schussruhe*

Artikel 3.3

Jeder Hund ist in diesem Fach gesondert zu prüfen. Werden mehrere Hunde gleichzeitig abgelegt, so ist darauf zu achten, dass sie sich gegenseitig nicht sehen können.

Hundeführer und Richter müssen verborgen bleiben und es dürfen sich in der Nähe der abgelegten Hunde keine Drittpersonen befinden.

Das Ablegen beträgt maximal 30 Minuten.

Der Hund darf angeleint werden. Die Note „Vorzüglich“ wird nur für freies Ablegen mit Halsung vergeben.

Nach 15 Minuten des Ablegens wird der 1. Schuss abgegeben und nach 25 Minuten ein weiterer.

Der Hund muss sich während der Zeit des Ablegens ruhig verhalten. Er darf sich wohl aufsetzen, aber dabei keine Anstalten machen, dass er seinen Platz verlassen will.

Bewertung

Eigenschaft:

Fachwertziffer 10

Vorzüglich:

- Freies Ablegen, nur mit Halsung.

Sehr gut:

- Freies Ablegen mit Rucksack oder Gegenstand des Führers.

Gut:

- Der Hund wird am Rucksack angeleint abgelegt.

Genügend:

- Der Hund wird mehrmals unruhig und steht auf oder winselt, verlässt seinen Platz jedoch nicht.

Ungenügend:

- Der Hund gibt Laut oder er verlässt seinen Platz.

Schussfestigkeit

Artikel 3.4

Dieses Prüfungsfach dient zur Beurteilung der Wesensfestigkeit des Hundes.

Gelassenes, aber aufmerksames Verhalten ohne Zeichen von Angst führt zur höchsten Benotung.

Schussscheue Hunde sind für die Jagd unbrauchbar und es ist deshalb grosses Augenmerk auf die Schussfestigkeit des Hundes zu legen.

Der Hund hat an der Seite des Hundeführers zu stehen oder zu sitzen, worauf in etwa 10 Meter Entfernung unmittelbar hintereinander von einem Richter 2 Schrotschüsse abgegeben werden.

Der Hund soll dabei weder erschrecken noch Ängstlichkeit zeigen. Anzeichen von Ängstlichkeit, Rutenklemmen, Verkriechen usw. bewirken eine mindere Note.

Fluchtversuche mit deutlichem Zeichen von Angst haben die Bewertung „*Ungenügend*“ zur Folge.

Schusshitzige Hunde zerran an der Leine, geben kurz Laut und beweisen eher eine Jagdleidenschaft. Die Schusshitzigkeit ist meist auf einen Führungsfehler zurückzuführen.

Bewertung

Eigenschaft:
Fachwertziffer 8

Vorzüglich:

- Der Hund ist einwandfrei schussfest.

Sehr gut:

- Der Hund ist schussfest, aber leicht beeindruckt.

Gut:

- Der Hund reagiert auf den Schuss, beruhigt sich aber rasch.

Genügend:

- Der Hund wirkt ängstlich, macht aber keine Fluchtversuche.

Ungenügend:

- Der Hund ist schussscheu.

Wachsamkeit

Artikel 3.5

Auf Befehl bewacht die Bracke angeleint das Stück / die „grüne Decke“ oder den Rucksack und verteidigt diese gegen die Richter konsequent und unmissverständlich.

Vorzüge:

- Die Wachsamkeit und das Verteidigen der „grünen“ Decke ist pflichtbewusst, unerschrocken und unmissverständlich.

Fehler:

- Sie zeigt wenig Anlage der Wachsamkeit und des Verteidigens des Stücks / der „grünen“ Decke.

Bewertung

Eigenschaft:
Fachwertziffer 6

Vorzüglich:

- Vorzügliche Wachsamkeit und Unerschrockenheit.

Sehr gut:

- Sehr gute Wachsamkeit und Unerschrockenheit.

Gut:

- Vorhandene Wachsamkeit und Unerschrockenheit.

Genügend:

- Mangelhafte Wachsamkeit und Unerschrockenheit.

Ungenügend:

- Keine Wachsamkeit, ängstlich.